

Kirchhof/Söhn/Mellinghoff

Einkommensteuergesetz – Kommentar

302. Aktualisierung

(Januar 2020)

Mit dieser Aktualisierung legen wir die grundlegende Überarbeitung von § 4b EStG (Direktversicherung), § 4c EStG (Zuwendung an Pensionskassen) und § 4d EStG (Zuwendung an Unterstützungskassen) vor. *Dietmar Gosch, Veronika Greger* und *Bela Jansen* haben die Kommentierungen zu den Regelungen des Betriebsausgabenabzugs im Zusammenhang mit der betrieblichen Altersversorgung grundlegend überarbeitet.

Die betriebliche Altersversorgung gewinnt neben der gesetzlichen und privaten Altersvorsorge als eine der drei „Säulen“ zunehmend an Bedeutung. Dies liegt unter anderem in der Attraktion der „Incentivierung“ von Arbeitnehmern und als auch in der Notwendigkeit einer, die gesetzliche und private Rentenversicherung ergänzenden Altersvorsorge begründet. Entsprechend rückte die Steuerpraxis der betrieblichen Altersversorgung in den letzten Jahren stärker in den Fokus. Das Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) betrifft fünf einschlägige Durchführungswege, die sog. Direktzusage (§ 6a EStG) und die vier in §§ 4b bis 4e EStG geregelten Wege über die Direktversicherung, die Pensionskasse, die Unterstützungskasse und den Pensionsfonds. §§ 4b bis 4e EStG und bilden das Quartett der mittelbaren Durchführungswege, denen die Regelung zur Pensionsrückstellung, § 6a EStG, als unmittelbare Zusage gegenübersteht. Den steuerrechtlichen Vorschriften in §§ 4b bis 4e EStG kommen erhebliche wirtschafts- und sozialpolitische Bedeutung zu. Die Förderung der betrieblichen Altersversorgung ist – auf der einen Seite – als die „Dritte Säule“ erwünscht. Auf der anderen Seite beschränken die Regularien in erheblichem Maße das objektive Nettoprinzip und im Zuge dessen die unternehmerische Entscheidungsfreiheit.

Die Kommentierungen von *Gosch, Greger* und *Jansen* der §§ 4b, 4c und 4d, die in dieser Aktualisierung erscheint, und des § 4e EStG, der in der folgenden Aktualisierung vorgelegt wird, stellen vor diesem Hintergrund systematisch die steuerlichen Folgen – im Wesentlichen die Möglichkeit zum Betriebsausgabenabzug von Zuwendungen und Beiträgen des Arbeitgebers – des jeweiligen Durchführungsweges dar. Berücksichtigung finden daneben (lohn-)steuerliche Folgen des Wechsels von Durchführungswegen, beispielsweise bei der Übernahme einer Unterstützungskassenzusage durch einen Pensionsfonds (§ 4d Abs. 3 EStG, § 4e Abs. 3 S. 4 EStG).

Aus gesetzgeberischer Sicht handelt es sich um weitgehend „statische“ Normen, die seit ihrem erstmaligen Inkrafttreten durchweg keine besonderen, einschneidenden Änderungen erfuhren. Gegenüber der früheren Kommentierung war eine Fülle neuer Rechtsprechung, Literatur, einschlägiger Verlautbarungen der Finanzverwaltung einzuarbeiten und nachzutragen. Bei § 4d EStG blieben zudem einige gesetzestechnische Änderungen einzuarbeiten (Regelungen zum Leistungsanwärter und Anpassung an die Neufassung des VAG in § 4d Abs. 1 EStG sowie Übernahme einer Unterstützungskassenzusage durch einen Pensionsfonds in § 4d Abs. 3 EStG). Aus der bei Unterstützungskassen die Steuerpraxis besonders stark prägenden Rechtsprechung der letzten Jahre sind namentlich die Fragen der Rücküberführung von Kassenvermögen sowie der Überdotierung hervorzuheben.

§ 4b EStG beinhaltet im Grunde ein Aktivierungsverbot, das sich auf die Ansprüche aus der Direktversicherung – einer für den Arbeitnehmer abgeschlossenen (Lebens-)Versicherung - bezieht. Systematisch bewirkt die Regelung damit, dass der steuerwirksame Betriebsausgabenabzug des § 4b EStG nicht kompensiert wird. Strukturell bietet sich die Direktversicherung für kleinere und mittlere Unternehmen mit einer geringeren Mitarbeiteranzahl trotz ihrer strukturellen finanziellen Nachteile als wirksame und sachgerechte Gestaltungsform der betrieblichen Altersversorgung an.

§ 4c EStG regelt, in welchem Umfang Zuwendungen vom Arbeitgeber an eine (betriebliche oder überbetriebliche) Pensionskasse gewinnmindernd in Abzug gebracht werden können, um willkürliche Gewinnverlagerungen zwischen dem Arbeitgeber als Trägerunternehmen und der Pensionskasse zu vermeiden. In der Praxis hat die Pensionskasse neben steuerlichen und sonstigen betriebswirtschaftlichen Erwägungen vor allem für größere Unternehmen oder als Branchen- und Gruppenkasse Bedeutung erlangt. Für kleinere und mittlere Unternehmen wiegt der mit dem Versicherungscharakter der Versorgungseinrichtung verbundene administrative Aufwand oft zu schwer.

Analog der Vorschrift des § 4c EStG für Pensionskassen zielt § 4d EStG darauf ab festzulegen, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang diese Zuwendungen vom Arbeitgeber erfolgswirksam in Abzug gebracht werden dürfen. Im Fokus steht dabei das Unterbinden von Wechseleffekten zwischen Kasse und Trägerunternehmen hinsichtlich ertragsmindernder Finanzierungseffekte durch Darlehensvergaben sowie Gewinnverlagerungen, insbesondere durch den Abzug der Kassenzuwendungen als Betriebsausgaben. Strukturell ist dieser Durchführungsweg nach wie vor stark verbreitet. Aufgrund des begrenzten Betriebsausgabenabzugs ist die Vorteilhaftigkeit der Unterstützungskasse fallbezogen zu prüfen und zusammenfassend günstiger im Vergleich zur

unmittelbaren Pensionszusage, je jünger die zu versorgenden Arbeitnehmer sind, je kürzer die bisherige Betriebszugehörigkeit, je höher die Nettoverzinsung der Liquidität und je länger die Laufzeit ist. Die Kommentierung der Zuwendungen an Unterstützungskassen, § 4d EStG, wurde umfangreich insbesondere hinsichtlich der gesetzestechnischen Änderungen (Regelungen zum Leistungsanwärter und Anpassung an die Neufassung des VAG, § 4d Abs. 1 EStG sowie Übernahme einer Unterstützungskassenzusage durch einen Pensionsfonds, § 4d Abs. 3 EStG) aktualisiert. Gleichfalls wurde die bei Unterstützungskassen die Steuerpraxis stark prägende Rechtsprechung der letzten Jahre berücksichtigt. Zentral wurden hierbei die Fragen der Rücküberführung von Kassenvermögen sowie Fragen der Überdotierung behandelt.

Im Januar 2020

Paul Kirchhof

Rudolf Mellinghoff

Hanno Kube